

1. Die im Gebäude vorhandenen Aufzüge müssen eine Brandfallsteuerung nach DIN EN 81 – 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall haben.

Für den Fall einer Verweisung auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. bezieht sich die Verweisung immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

- Beim Auslösen der Brandfallsteuerung müssen alle Aufzüge im betroffenen Brandabschnitt in das EG fahren und dort stehen bleiben.
- Die Türen des Fahrchachtes und des Aufzugkorbes müssen zur Kontrolle auf Personen mit dem Notentriegelungs- Dreikant nach DIN EN 81-1, Anhang B zu öffnen sein.
- Die Aufzüge dürfen erst nach Rückstellen der Brandfallsteuerung wieder in Betrieb genommen werden können.
- Befindet sich in dem Bereich, in dem die Aufzüge stehen bleiben sollen Brandlast (Hauptzugangsebene), so ist steuerungstechnisch über die Brandmeldeanlage festzulegen, dass im Brandfall der Hauptzugangsebene ein anderer, sicherer Bereich angefahren wird.
- Die manuelle Auslösung für die erforderliche Brandfallsteuerung ist nach den Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 6017 „Steuerung von Aufzügen“ auszuführen und muss sich an folgendem Ort befinden:

Die Kennzeichnung der Aufzüge zur Vermeidung der Benutzung im Brandfall muss mit dem in der DIN EN 81-73 vorgesehenen Verbotsschild vorgenommen werden.